

Polizeireglement

der Politischen Gemeinde Buchs

Der Gemeinderat erlässt gestützt Art. 5 und 136 Bst. g Gemeindegesetz in Verbindung mit Art. 23 Polizeigesetz als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Erfüllung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Buchs und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton.

II. Gemeindepolizei

Art. 2 Grundsatz

Die Politische Gemeinde Buchs kann zur Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben eine eigene Gemeindepolizei einsetzen.

Art. 3 Polizeibehörde

Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei einsetzt, ist der Gemeinderat oberstes Organ der Gemeindepolizei. Ihm stehen unter anderem folgende Befugnisse zu:

- a) Wahl und Vereidigung der Angehörigen der Gemeindepolizei;
- b) Abschluss eines Vertrages betreffend Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben gemäss Art. 8 dieses Reglements;
- c) Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber der Gemeindepolizei;
- d) Erlass der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anordnungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
- e) Anordnungen betreffend Ausbildung der Gemeindepolizei.

Art. 4 Dienstverhältnis

Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei einsetzt, richtet sich das Dienstverhältnis der Gemeindepolizei nach den Bestimmungen der Politischen Gemeinde Buchs.

Art. 5 Uniform

Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei unterhält, wird der Gemeindepolizeidienst in Uniform geleistet. Die Uniformen müssen sich von denjenigen der Kantonspolizei unterscheiden.

Art. 6 Ausweis

Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei unterhält, hat sich der Gemeindepolizist bei jeder Amtshandlung auszuweisen. Die Uniform gilt als Ausweis. Die uniformierte Gemeindepolizei trägt Namensschilder.

Art. 7 Bewaffnung

Soweit die Politische Gemeinde Buchs eine eigene Gemeindepolizei unterhält, übt diese ihren Dienst in der Regel bewaffnet aus. Bei bewaffneter Dienstausbübung hält sie sich an die Vorschriften über den Waffengebrauch.

Art. 8 Hilfskräfte

Der Gemeinderat kann die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben im Sinne von Art. 9 dieses Reglements einer dafür geeigneten privaten Organisation übertragen.

Soweit die Erfüllung gemeindepolizeilicher Aufgaben einer privaten Organisation übertragen ist, beschränken sich die polizeilichen Befugnisse auf die Feststellung der Personalien sowie die Wegweisung nach Art. 11 ff. dieses Reglements. Die Mitarbeiter der privaten Organisation tragen bei der Ausübung gemeindepolizeilicher Aufgaben keine Schusswaffe. Ebenso dürfen sie keinen körperlichen Zwang anwenden.

Art. 9 Aufgaben

Der Gemeindepolizei obliegen nachfolgende Aufgaben:

- a) die Ausübung der Sicherheitspolizei;
- b) die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) die polizeiliche Ermittlung im Strafverfahren bei Übertretungen, die durch die Polizeikräfte der Gemeinde mit Bussenerhebung auf der Stelle geahndet werden;
- d) die Ausführung von Aufträgen für Verwaltungsorgane der Gemeinde.

III. Befugnisse der Gemeindepolizei

Art. 10 Feststellung von Personalien

Die Gemeindepolizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten.

Die angehaltene Person kann zum Polizeiposten geführt werden, wenn sie sich auffällig verhält, keine Angaben macht oder unrichtiger Angaben verdächtigt wird und ihre Identität nicht auf andere Weise feststellbar ist.

Wegweisung und Fernhaltung

Art. 11 a) Voraussetzungen

Die Gemeindepolizei kann vorübergehend Personen von öffentlichem Raum wegweisen oder fernhalten, wenn:

- a) sie ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
- b) sie den Einsatz von Polizeikräften, Feuerwehr und Rettungskräften behindern;
- c) sie die Gemeindepolizei an der Durchsetzung vollstreckbarer Anordnungen hindern;
- d) der begründete Verdacht besteht, dass sie oder die Ansammlung, der sie zuzurechnen sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören, namentlich wenn sie:
 - 1. Dritte gefährden, belästigen oder an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raums hindern;
 - 2. unter Einfluss von Alkohol oder anderer Mittel mit berauschender Wirkung öffentliches Ärgernis erregen.

Art. 12 b) Anordnung, Form und Dauer

Wegweisung und Fernhaltung werden mündlich angeordnet, die Fernhaltung für längstens 24 Stunden.

In besonderen Fällen, namentlich wenn eine Person schon wiederholt von einem Ort weggewiesen oder ferngehalten werden musste, kann die Fernhaltung für längstens einen Monat angeordnet werden. In diesen Fällen werden Wegweisung und Fernhaltung schriftlich verfügt.

Die Gemeindepolizei informiert die weggewiesene Person über:

- a) Gründe und Dauer der Wegweisung oder der Fernhaltung;
- b) den räumlichen Bereich, für den die Fernhaltung gilt;
- c) die Folgen einer Missachtung der Anordnung;
- d) die Anfechtungsmöglichkeiten.

Art. 13 c) Rechtsweg

Bei einer mündlichen Wegweisung und Fernhaltung kann innert fünf Tagen eine schriftliche Verfügung verlangt werden.

Der Rechtsschutz gegen schriftliche Verfügungen über Wegweisung und Fernhaltung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der schriftlichen Eröffnung der Verfügung. Das Rechtsmittel hat keine aufschiebende Wirkung.

Ist das Rechtsmittel begründet, stellt die Rechtsmittelinstanz die Rechtswidrigkeit der Verfügung fest.

Art. 14 Kontrolle von Behältnissen

Die Gemeindepolizei kann im Rahmen fahndungspolizeilicher Kontrollen Personen verpflichten, mitgeführte Behältnisse zu öffnen und den Inhalt vorzuzeigen.

Sie kann die Behältnisse durchsuchen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass sich darin Gegenstände befinden, die der Beschlagnahme unterliegen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Strafprozessgesetzes über die Durchsuchung von Papieren.

Art. 15 Kontrolle von Personen

Die Gemeindepolizei kann Personen durchsuchen, die:

- a) eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig sind;
- b) verdächtig sind, widerrechtlich Waffen auf sich zu tragen;
- c) bewusstlos oder sonst hilflos sind, wenn dies zur Feststellung der Personalien erforderlich ist;
- d) vorläufig festgenommen, verhaftet oder in polizeilichen Gewahrsam genommen worden sind.

Die Durchsuchung ist so schonend als möglich durchzuführen. Mit Ausnahme der Durchsuchung auf Waffen dürfen weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden.

Art. 16 Körperlicher Zwang

Körperlicher Zwang darf nur angewendet werden, wenn er unmittelbar geboten ist und weniger schwerwiegende Mittel sich nicht eignen.

IV. Prostitution, Hundehaltung, Gesteigerter Gemeingebrauch, Plakatieren, Parkieren, Campieren, Betteln

Art. 17 Prostitution

Die Prostitution im Freien ist an folgenden Orten verboten:

- a) auf Strassen und Plätzen im Bereich von Wohnhäusern, Schulanlagen und Ladengeschäften;
- b) an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während der Betriebszeit;
- c) in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- d) in der Nähe von Kirchen und Schulen.

Art. 18 Hundehaltung

Es ist verboten, Hunde in der Badeanstalt mitzuführen. Von diesem Verbot ausgenommen sind Hunde, die eine seh- oder motorisch behinderte Person führen.

Auf Pausenplätzen von Schulhäusern der Volksschule, auf Kinderspielflächen, auf dem Friedhof sowie im Ortsbus sind Hunde an der Leine zu führen.

Art. 19 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes, einschliesslich des darunter liegenden Erdreichs und des darüber liegenden Luftraums, sowie von öffentlichen Sachen bedarf einer polizeilichen Bewilligung.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Durchführung von Kundgebungen, Umzügen, Festanlässen, Schaustellungen;
- b) das Aufstellen von mobilen Informations- und Werbeeinrichtungen;
- c) das Anbieten von Waren und Dienstleistungen zu Erwerbszwecken;
- d) das Aufführen von Strassenmusik;
- e) die Ablagerung von Schnee und Eis.

Für eine ausschliessliche oder dauernde Nutzung einer öffentlichen Sache bedarf es der Erteilung einer Konzession.

Als öffentliche Sachen in Gemeingebrauch gelten insbesondere die öffentlichen Strassen, Plätze, Wege, Anlagen sowie die öffentlichen Gebäude.

Art. 20 Plakate und Reklamen

Für das Anbringen von Anzeigen, temporär und fest angebrachten Strassenreklamen und Plakaten auf öffentlichem Grund sowie an öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen ist eine Bewilligung beim Ressort Bau einzuholen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit nach Art. 32 Abs. 1 der Einführungsverordnung zum eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz.

Für das Anbringen von politischen Plakaten an Gemeindestrassen besteht eine Meldepflicht an das Ressort Bau. Plakate dürfen frühestens sechs Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin aufgestellt werden. Die Zustimmung des Grundeigentümers bleibt vorbehalten.

Art. 21 Parkieren

Motorfahrzeuge und Anhänger für Motorfahrzeuge ohne Verkehrsschilder dürfen nicht auf öffentlichem Grund abgestellt werden.

Die zuständige Stelle der Politischen Gemeinde kann Ausnahmen bewilligen.

- Art. 22 **Campieren**
Das Campieren auf privaten Grundstücken kann verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gestört oder gefährdet sind.
- Art. 23 **Betteln**
Das Betteln in der Öffentlichkeit ist verboten.

V. Videoüberwachung

- Art. 24 **Zweck**
Öffentlicher Grund kann mit Videokameras überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulassen.
Die Videoüberwachung soll insbesondere:
a) gewalttätige Ausschreitungen bzw. Vandalismus verhindern;
b) die Aufklärung von Straftaten erleichtern.
- Art. 25 **Standorte**
Die Standorte, wo die Videoüberwachung zur Anwendung gelangt, werden vom Gemeinderat durch Allgemeinverfügungen festgelegt.
- Art. 26 **Aufbewahrungsdauer**
Das Aufzeichnungsmaterial der Überwachungseinrichtungen wird spätestens nach 30 Tagen vernichtet.
Die Weiterverwendung in einem Strafverfahren bleibt vorbehalten.
- Art. 27 **Erkennbarmachen von Videoaufnahmen**
Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird mit Hinweisen bzw. Piktogrammen auf den Einsatz von Videokameras aufmerksam gemacht.
- Art. 28 **Einrichtung der Überwachungskameras**
Die Videokameras werden technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.
- Art. 29 **Dauer der Videoüberwachung**
Es findet keine Echtzeit-Überwachung statt. Die Videoaufnahmen erfolgen dauernd.
Für eine unmittelbar notwendige Fahndung können bereits gespeicherte Sequenzen reproduziert und an die zuständigen Behörden ausgegeben werden.
- Art. 30 **Nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen**
Im Übrigen wird in gespeicherte Videoaufnahmen Einsicht genommen auf Anweisung des zuständigen Untersuchungsrichters bzw. der zuständigen Untersuchungsrichterin.

Art. 31 Protokollierung

Sämtliche Zugriffe auf das gespeicherte Bildmaterial werden protokolliert.
Protokolliert wird, von welcher Person der Zugriff ausgegangen ist.

Art. 32 Datensicherheit

Die Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zutritt zum Speicherraum für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass die digitalen Speichermedien in einem baulich und klimatisch geeigneten Raum aufbewahrt werden;
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Art. 33 Datenschutzorgan

Die Geschäftsprüfungskommission der Politischen Gemeinde Buchs überwacht die rechtmässige Durchführung der Videoüberwachung und kontrolliert, ob:

- a) Einschaltungen und nachträgliche Einsichtnahme rechtmässig erfolgen;
- b) das Aufzeichnungsmaterial nach Massgabe von 26 dieses Reglements gelöscht wird;
- c) die Datensicherheit im Sinne von Art. 32 dieser Bestimmung gewährleistet ist.

Sie ist in ihrer Kontrolltätigkeit unabhängig, erstattet dem Gemeinderat über festgestellte Mängel Bericht und beantragt die erforderlichen Massnahmen.

VI. Ersatzvornahme, Bewilligungen, Busse

Art. 34 Ersatzvornahme

Reglementwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden. Ausser in dringlichen Fällen ist diesem zunächst Gelegenheit zu geben, die Störung selber zu beseitigen.

Strafe, Anwendung von Verwaltungszwang und Ersatzvornahme sind unabhängig voneinander zulässig.

Art. 35 Bewilligungen

Soweit dieses Reglement nichts anderes bestimmt, ist die Gemeinderatskanzlei zuständige Bewilligungsbehörde.

Das Gesuch um Bewilligung ist in der Regel 14 Tage vor der geplanten Ausübung der bewilligungspflichtigen Tätigkeit schriftlich einzureichen.

Die Erteilung der Bewilligung ist gebührenpflichtig und kann befristet und mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein. Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden.

Die Bewilligung wird entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Art. 36 Busse, Verwarnung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements verletzt oder darauf gestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Strafprozessordnung.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Gemeindepolizei Buchs vom 9. Februar 2004 wird aufgehoben.

Art. 38 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen in Kraft. Es wird mit Inkraftsetzung vollzogen.

Buchs, 10. November 2008¹

Gemeinderat Buchs

Dr. Daniel Gut	Martin Hutter
Gemeindepräsident	Ratsschreiber

* * *

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 19. November bis 18. Dezember 2008.

* * *

Zustimmung durch die Stimmbürgerschaft anlässlich der Urnenabstimmung vom 17. Mai 2009.²

* * *

¹ GR-Prot. 2008/439 vom 10. November 2008

² GR-Prot. 2009/202 vom 18. Mai 2009

Vom Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 26. Mai 2009.

Für das
Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen
Der Leiter des Rechtsdienstes

lic. iur. Max Schlanser